

Rechtsfragen zum Leaving Care aus einer Pflegefamilie

FAQ für junge Menschen, Pflegefamilien und Fachkräfte

In dem Projekt **Familie auf Zeit** wurde an der Universität Hildesheim untersucht, welche Erfahrungen junge Menschen aus Pflegefamilien und Pflegeeltern hinsichtlich der Gestaltung des Leaving Care und der Veränderung der wechselseitigen Beziehungen nach dem Hilfeende machen. Die Studie analysiert sowohl die Perspektive junger Menschen als auch die von Pflegepersonen, welche z. T. mehrere Leaving-Care-Prozesse aus ihrer Familie im Rahmen der Datenerhebung beschreiben.

Im Rahmen des Projekts haben sich zahlreiche Unterschiede im Übergang aus dem Vollzeitpflegeverhältnis in ein eigenverantwortliches Leben gezeigt im Vergleich zu der Situation in Wohngruppen. Diese Besonderheiten waren teilweise auch rechtlicher Natur. Vor dem Hintergrund sind diese **FAQ zu Rechtsfragen zum Leaving Care** aus Pflegefamilien in Kooperation zwischen dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht erarbeitet worden.

Das Projekt Familie auf Zeit und diese Rechtsexpertise wurden gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Heidelberg, 15.10.2024



Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

Inhalt

I.	Auszug aus der Pflegefamilie	4
1.	Ich lebe in einer Pflegefamilie. Was ändert sich, wenn ich volljährig werde?	4
2.	Muss ich ausziehen, wenn das Jugendamt nach dem 18. Geburtstag kein Pflegegeld mehr zahlt?	5
3.	Meine Pflegeeltern sind auch meine Vormünder. Hat das Auswirkungen auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses?	5
4.	Darf mich die Jugendhilfe „entlassen“, auch wenn ich keinen Wohnraum gefunden habe?	6
5.	Wenn ich in eine eigene Wohnung oder ein WG-Zimmer ziehe: Wie kann ich die Miete und die Kautions bezahlen? Und bekomme ich eine Erstausrüstung?	6
6.	Welche Gegenstände aus dem Haushalt meiner Pflegefamilie darf ich mitnehmen?	7
7.	Was passiert nach meinem Auszug mit meinem Kindergeld? Wird es immer noch an meine Pflegeeltern ausgezahlt oder bekomme ich es selbst?	8
8.	Bisher war ich über meine Pflegeeltern krankenversichert. Kann das auch nach meinem Auszug so bleiben?	8
9.	Gibt es im Hinblick auf die Krankenversicherung Besonderheiten, wenn ich eine Behinderung habe?	9
10.	Gibt es im Hinblick auf den Auszug und das Ende des Pflegeverhältnisses Besonderheiten, wenn ich eine seelische Behinderung habe?	9
11.	Gibt es im Hinblick auf den Auszug und das Ende des Pflegeverhältnisses Besonderheiten, wenn ich eine geistige oder körperliche Behinderung habe?	11
II.	Nach dem Auszug: Bekomme ich noch Unterstützung vom Jugendamt?	13
1.	Bedeutet das Ende des Pflegeverhältnisses, dass ich vom Jugendamt nicht mehr unterstützt werde? Welche Art von Unterstützung bekomme ich?	13
2.	Was ist der Unterschied zwischen einer „Hilfe für junge Volljährige“ und dem Anspruch auf „Nachbetreuung“?	14
3.	Kann ich meine Pflegefamilie nach dem Auszug noch besuchen? Und werden die Treffen mit meiner Pflegefamilie vom Jugendamt bezahlt?	15
4.	Wer unterstützt mich bei schwierigen formalen Aufgaben, zB bei Behördengängen oder bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder BAföG?	16

5.	Gibt es, wenn ich ausgezogen bin, in Bezug auf die Unterstützung Besonderheiten, wenn ich eine seelische Behinderung habe?	16
6.	Welche Unterstützung bekomme ich nach dem Auszug aus meiner Pflegefamilie, wenn ich eine geistige oder körperliche Behinderung habe?	16
III.	Vor dem Auszug: Taschengeld, Führerschein, Reisen.....	17
1.	Welche Kosten werden vom Jugendamt für meinen persönlichen Bedarf übernommen, wenn ich in einer Pflegefamilie lebe? Bekomme ich ein Taschengeld?	17
2.	Wer bezahlt für meine Urlaubsreise, wenn ich allein verreisen möchte, während ich noch in der Pflegefamilie lebe?	18
3.	Wer bezahlt meinen Führerschein, während ich noch bei meiner Pflegefamilie lebe?	18
IV.	Schule und Berufsausbildung/Studium	19
1.	Welche Folgen hat es, wenn ich eine Ausbildung oder ein Studium beginne? Endet dann das Pflegeverhältnis und muss ich deshalb ausziehen?	19
2.	Kann ich während meiner Zeit als Pflegekind eine kostenpflichtige Ausbildung machen oder müsste ich die selbst bezahlen (zB Ergotherapeut:in, Physiotherapeut:in, Studium an privaten Hochschulen ...)?.....	19
3.	Muss ich mich schon vor der Beendigung des Pflegeverhältnisses selbst krankenversichern, wenn ich eine Ausbildung beginne?	20
	Abkürzungsverzeichnis	21

I. Auszug aus der Pflegefamilie

1. Ich lebe in einer Pflegefamilie. Was ändert sich, wenn ich volljährig werde?

Wenn du volljährig wirst, musst du nicht sofort ausziehen, sondern kannst unter bestimmten Bedingungen bis zu deinem 21. Geburtstag in der Pflegefamilie bleiben. Voraussetzung ist, dass du „noch nicht selbstständig leben kannst, ohne dadurch wesentliche Nachteile zu erleiden“. Das ist zB der Fall, wenn es dir noch ziemlich schwerfällt, den Tag zu planen, Behördengänge zu erledigen, einzukaufen, zu kochen uÄ. Bei ganz besonders schwierigen Herausforderungen – etwa auf dem Weg zum Schul- oder Berufsabschluss – kannst du ausnahmsweise auch bis zum 27. Lebensjahr in der Pflegefamilie bleiben, wenn du ihre Unterstützung und das gewohnte Umfeld weiterhin benötigst. Ob dies der Fall ist, prüft das Jugendamt. Damit bereits an deinem 18. Lebensjahr klar ist, ob du bei deiner Pflegefamilie wohnen bleibst oder umziehst, wird im Rahmen eines Hilfeplangesprächs zuvor mit dem Jugendamt besprochen, wie es weitergehen soll, wenn du volljährig geworden bist. Dabei werden dir verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, bspw. die Weiterbetreuung in der Pflegefamilie, das betreute Einzelwohnen oder eine eigene Wohnung ohne regelmäßige Betreuung. Wie es dann tatsächlich weitergeht, hängt davon ab, was du brauchst und womit du einverstanden bist.

Dein 18. Geburtstag hat auch Auswirkungen darauf, wer die Hilfe für dich beantragt: Vor deinem 18. Lebensjahr haben deine Eltern oder hat dein:e Vormund:in die Unterbringung in der Pflegefamilie beim Jugendamt beantragt. Ihr Recht, diese Hilfe zu beantragen, fällt weg, sobald du volljährig wirst. Ab diesem Zeitpunkt ist die Unterbringung in der Pflegefamilie nur noch auf deinen eigenen „Antrag“ hin möglich. Denn mit deinem 18. Lebensjahr geht die Verantwortung von deinen Eltern oder der Vormund:in auf dich über.

Das „Beantragen“ einer Hilfe klingt sehr formal, entscheidend ist aber nur, ob du gegenüber dem Jugendamt noch einen Hilfewunsch äusserst. Eine Antragstellung in irgendeiner bestimmten Form ist nicht erforderlich, damit das Jugendamt deinen Hilfebedarf prüfen muss. Du kannst den „Antrag“ also auch mündlich formulieren. Es geht nur darum, dass das Jugendamt weiß, dass du die Hilfe möchtest.

→ Rechtliche Grundlagen

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung. Sie wird gewährt, wenn ein erzieherischer Bedarf vorhanden ist, also eine erzieherische Mangelsituation, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Zudem muss die Unterbringung in einer Pflegefamilie geeignet und notwendig und die Personensorgeberechtigten müssen mit der Unterbringung einverstanden sein.

Während die Hilfe zur Erziehung also an die Erziehungssituation der Eltern anknüpft, spielt diese bei der Hilfe für junge Volljährige keine Rolle mehr. Bei dieser Hilfe ist die Lebenssituation des jungen Menschen von Bedeutung. Denn sie wird

gewährt, wenn die Persönlichkeitsentwicklung des bzw. der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), dh, die Verselbstständigung gefährdet ist.

Vor der Inanspruchnahme oder Änderung einer jeden Hilfe muss das Jugendamt sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen vollumfänglich über die Hilfemöglichkeiten und die Auswirkungen einer Hilfe beraten (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag müssen im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten Anschlussperspektiven erörtert und geprüft werden, ob die Weiterbetreuung durch die Pflegefamilie – oder eine andere Unterbringung – auf Grundlage von § 41 SGB VIII notwendig und vom jungen Menschen gewünscht ist.

2. Muss ich ausziehen, wenn das Jugendamt nach dem 18. Geburtstag kein Pflegegeld mehr zahlt?

Wenn das Pflegeverhältnis beendet wird, übernimmt das Jugendamt für das Leben in der Pflegefamilie auch nicht mehr die Kosten. Es besteht kein Anspruch für dich, bei den Pflegeeltern wohnen zu bleiben. Aber ihr könnt euch natürlich darüber einigen. Das Jugendamt hat allerdings die Aufgabe, deine Perspektive nach dem Ende der Hilfe mit dir zu besprechen und dich zu begleiten.

Außerdem ist es natürlich möglich, dass du das Zimmer entweder selbst mietest oder deine bisherige Pflegefamilie es dir unentgeltlich überlässt.

→ Rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn es selbst diese Hilfe unter Beachtung des Hilfeplans und des Wunsch- und Wahlrechts bewilligt hat (§ 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Ausnahmen werden hiervon nur für niedrigschwellige, ambulante Hilfen wie der Erziehungsberatung gemacht, wenn das Jugendamt und der Leistungserbringer dies vereinbaren (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

3. Meine Pflegeeltern sind auch meine Vormünder. Hat das Auswirkungen auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses?

Nein. Ob deine Pflegeeltern die Vormundschaft für dich innehaben, hat keinen Einfluss auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses. Entscheidend ist, ob die Unterbringung in der Pflegefamilie weiterhin erforderlich ist und deine Pflegeeltern mit dieser einverstanden sind.

Die Vormundschaft deiner Pflegeeltern hat nur Einfluss darauf, dass sie bestimmte Hilfen für dich beim Jugendamt beantragen können. Aufgrund der Vormundschaft können also deine Pflegeeltern deine Unterbringung bei ihnen selbst „beantragen“. Die Zustimmung deiner Eltern ist nicht erforderlich. Sobald du 18 wirst, endet jedoch auch die Vormundschaft deiner Pflegeeltern. Das bedeutet aber nicht unbedingt,

dass du ausziehen musst. Ob du weiter in deiner Pflegefamilie wohnen bleiben kannst, hängt davon ab, ob du bereits selbstständig leben kannst oder nicht und ob du mit der Unterbringung in der Pflegefamilie selbst einverstanden bist (hierzu Frage 1).

Endet das Pflegeverhältnis, bevor du 18 Jahre alt wirst, endet damit nicht die Vormundschaft deiner Pflegeeltern. Denn über das Ende der Vormundschaft vor deinem 18. Geburtstag kann nur das Familiengericht entscheiden.

4. Darf mich die Jugendhilfe „entlassen“, auch wenn ich keinen Wohnraum gefunden habe?

Nein. Das Jugendamt darf dich nicht einfach „auf die Straße“ setzen. Denn das würde eine Gefahr für dich und deine Entwicklung darstellen. Du hast deswegen einen Rechtsanspruch gegen das Jugendamt auf Unterstützung beim Auszug aus der Pflegefamilie und dem Auffinden eines neuen Zuhauses (vgl. auch II. Frage 1).

Daher muss das Jugendamt mit dir in den Hilfeplangesprächen besprechen, wie es nach dem Auszug aus der Pflegefamilie weitergehen kann. Dazu gehört auch die Klärung, wo du wohnen wirst. Bereits während des Pflegeverhältnisses muss das Jugendamt, soweit du damit einverstanden bist, mit dir gemeinsam eine alternative Wohnmöglichkeit suchen. Auch bei der Beantragung von Grundsicherung, Wohngeld oder anderen Sozialleistungen muss dich das Jugendamt unterstützen, wenn du das möchtest. Allerdings kann es gut sein, dass du aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts bei der Auswahl einer neuen Wohnung Abstriche machen musst.

→ Ergänzende Informationen für Jugendamt und Pflegeeltern

Um die Wirksamkeit einer Leistung abzusichern, ist das Hilfeende im Rahmen der Hilfeplangespräche gemeinsam mit allen Beteiligten zu planen. Zu diesem Zweck wird darüber gesprochen, ob auch nach Beendigung der Leistung ein weiterer Hilfebedarf besteht und wie dieser gedeckt werden kann. Sofern absehbar ist, dass der junge Mensch einen Anspruch auf Leistungen eines anderen Leistungsträgers (zB Wohngeld) hat, ist eine Übergangsplanung mit diesem nach den Vorgaben des § 36b SGB VIII durchzuführen.

5. Wenn ich in eine eigene Wohnung oder ein WG-Zimmer ziehe: Wie kann ich die Miete und die Kautions bezahlen? Und bekomme ich eine Erstattung?

Deine eigene Wohnung musst du grundsätzlich unabhängig vom Jugendamt bezahlen, es sei denn, es ist ein betreutes Wohnen bei einem Jugendhilfeträger oÄ. Wenn du selbst für die Finanzierung aufkommen musst, also eine eigene Wohnung oder ein WG-Zimmer hast, ist zu schauen, wie viel Geld dir evtl. aus einer Ausbildung und der BAB oder im Rahmen einer schulischen Ausbildung bzw. eines speziellen Studiums BAföG zur Verfügung steht. Letzteres wird idR jedoch nur als Darlehen gewährt, dh, dass du es zurückzahlen musst. Nur in besonderen Fällen besteht – wenn

dir dieses Geld nicht reicht, um deine eigene Wohnung oder ein WG-Zimmer zu bezahlen – daneben noch ein Anspruch auf Bürgergeld.

In den Fällen, in denen du keine BAB und kein BAföG beziehst, hast du einen Anspruch auf Wohngeld. Wohngeld ist vorrangig vor dem Bürgergeld. Das bedeutet, dass du erst einmal versuchen musst, Wohngeld zu beantragen. Du solltest mit deinen Pflegeeltern und dem Jugendamt vor dem Auszug besprechen, bei welchen Stellen du welche Anträge stellen musst und was dafür benötigt wird. Eine frühzeitige Beantragung ist sinnvoll, weil es manchmal sehr lange dauert, bis über den Antrag entschieden wird.

Auch Kosten für die Erstaussstattung und die Kautions können im Rahmen des Wohngelds oder des Bürgergelds vom Sozialamt oder dem Jobcenter zu übernehmen sein. Es gibt allerdings auch Jugendämter, die für die Erstaussstattung und die Kautions aufkommen und dir einen einmaligen Zuschuss zahlen. Dein Jugendamt muss dich darüber beraten, ob dies möglich ist. Wenn ja, dann sind diese Gelder vorrangig vor dem Wohngeld und dem Bürgergeld in Anspruch zu nehmen.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Junge Volljährige benötigen Unterstützung bei der Überlegung, wo welche Ansprüche geltend gemacht werden (Wohngeldamt, Jobcenter, Sozialamt), wenn es um den Umzug in eine eigene Wohnung/WG-Zimmer geht. Hierauf haben sie einen Anspruch nach §§ 41 oder 41a SGB VIII (zur Abgrenzung s. II. Frage 2). In den Richtlinien mancher Jugendämter ist festgelegt, dass sie einen gewissen Betrag für eine Erstaussstattung oder eine Kautions übernehmen.

Um sicherzustellen, dass ein anderer potenziell zuständiger Leistungsträger eine bedarfsgerechte Anschlussleistung erbringt, ist die Übergangsplanung gem. § 36b SGB VIII zu beachten und entsprechend durchzuführen.

6. Welche Gegenstände aus dem Haushalt meiner Pflegefamilie darf ich mitnehmen?

Du darfst die Gegenstände aus dem Haushalt deiner Pflegefamilie mitnehmen, die dir gehören. Das sind zB die Gegenstände, die du dir selbst gekauft oder von deinen Pflegeeltern geschenkt bekommen hast. Vielleicht gibt es aber auch Gegenstände, wie bspw. Möbelstücke, die zwar nicht dir gehören, die deine Pflegeeltern nach deinem Auszug allerdings auch nicht mehr benötigen. Du könntest mit ihnen besprechen, ob du davon etwas mitnehmen kannst.

Was die Gegenstände angeht, die deine Pflegeeltern von dem Geld gekauft haben, das ihnen etwa für die Erstaussstattung der Pflegestelle gezahlt wurde, so ist nicht eindeutig, wem diese Gegenstände gehören. Einige Jugendämter haben in ihren Richtlinien festgelegt, dass diese Gegenstände in dein Eigentum übergehen, also dir gehören. Andere Richtlinien legen fest, dass die beweglichen Gegenstände dem Jugendamt gehören. Das Jugendamt könnte nach diesem Verständnis die Gegenstände bspw. nach dem Hilfeende an eine andere Pflegefamilie weitergeben. Wir

würden dir empfehlen, mit dem Jugendamt und deinen Pflegeeltern zu besprechen, wem welche Gegenstände gehören, damit entschieden werden kann, ob du zB einzelne Möbelstücke behalten und mitnehmen darfst.

7. Was passiert nach meinem Auszug mit meinem Kindergeld? Wird es immer noch an meine Pflegeeltern ausgezahlt oder bekomme ich es selbst?

Deine Pflegeeltern können nur so lange für dich Kindergeld erhalten, wie das Jugendamt die Vollzeitpflege für dich gewährt. Du selbst bekommst das Kindergeld nur dann direkt ausgezahlt, wenn du Vollwaise bist oder den Aufenthalt deiner Eltern nicht kennst (§ 1 Abs. 2 BKGG). Denn den Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich die Eltern. Auch nach deinem 18. Geburtstag wird Kindergeld gezahlt, wenn du in der Ausbildung oder arbeitsuchend bist oder einen Freiwilligendienst machst.

Nach deinem Auszug bekommen nicht mehr deine Pflegeeltern, sondern uU deine Eltern wieder das Kindergeld. Sind deine Eltern getrennt, bekommt der Elternteil das Kindergeld, der den (höheren) Unterhalt für dich zahlt. Zahlen dir deine Eltern keinen Unterhalt, so kannst du bei der Familienkasse beantragen, dass das Kindergeld direkt an dich ausgezahlt wird (s. www.arbeitsagentur.de/datei/antraganteiligeskindergeld_ba031880.pdf, Abruf: 15.10.2024).

→ Rechtliche Grundlagen

Nach dem Auszug und der Beendigung des Pflegeverhältnisses steht den Pflegeeltern das Kindergeld für ihr ehemaliges Pflegekind nicht mehr zu. Der junge Mensch sollte darauf hingewiesen werden, dass er bei der Familienkasse eine Abzweigung des Kindergelds an sich selbst beantragen kann, wenn seine Eltern ihm keinen Unterhalt zahlen (können) (§ 74 EStG).

8. Bisher war ich über meine Pflegeeltern krankenversichert. Kann das auch nach meinem Auszug so bleiben?

Über die Familienversicherung deiner Pflegeeltern bist du krankenversichert, solange das Pflegeverhältnis besteht und du bei deinen Pflegeeltern lebst. Ziehst du dauerhaft aus, endet normalerweise die Familienversicherung. Die Familienversicherung über die Pflegeeltern kann fortgesetzt werden, wenn sie damit einverstanden und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie du nach deinem Auszug krankenversichert bist, richtet sich aber auch nach deiner Lebenssituation:

Wenn du noch zur Schule gehst, eine schulische Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) machst oder studierst, bist du bis zu deinem 25. Geburtstag weiterhin über die gesetzliche Krankenversicherung deiner Pflegeeltern kostenlos familienversichert, sofern diese damit einverstanden sind. Du kannst auch über die gesetzliche Krankenversicherung deiner Eltern versichert werden. Hierzu ist eine Meldung bei der Krankenkasse erforderlich. Voraussetzung ist, dass deine Eltern Mitglied in einer

gesetzlichen Krankenversicherung sind. Ist das nicht der Fall oder kannst du aus anderen Gründen weder über deine Eltern noch über deine Pflegeeltern familienversichert werden, musst du dich selbst versichern und Beiträge bezahlen. Beziehst du BAföG, kannst du zusätzlich einen monatlichen Zuschuss erhalten, wenn du nicht familienversichert sein kannst.

Wenn du eine betriebliche Ausbildung machst, dual studierst oder dein Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt, bist du automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die kostenlose Familienversicherung ist dann nicht mehr möglich, auch nicht mehr, wenn du noch bei deinen Pflegeeltern lebst (s. dazu auch IV. Frage 3). Du kannst deinem Arbeitgeber mitteilen, bei welcher Krankenkasse du angemeldet werden möchtest. Tust du das nicht, meldet er dich normalerweise bei der Krankenkasse an, bei der du bislang über deine Eltern oder Pflegeeltern versichert warst. Die Beiträge für die Krankenversicherung zahlt dein Arbeitgeber direkt an die Krankenkasse. Die Hälfte davon übernimmt er, die andere Hälfte zieht er dir direkt von deinem Gehalt bzw. deiner Ausbildungsvergütung ab.

Beziehst du Bürgergeld, bleibst du bei deiner bisherigen Krankenkasse versichert. Das Jobcenter zahlt die monatlichen Beiträge an die Krankenkasse.

Das Jugendamt soll bereits vor Beendigung des Pflegeverhältnisses mit dir besprechen, wie du künftig krankenversichert sein wirst und welche Schritte zu unternehmen sind.

9. Gibt es im Hinblick auf die Krankenversicherung Besonderheiten, wenn ich eine Behinderung habe?

Die Antwort unter I. Frage 8 gilt auch, wenn du eine Behinderung hast. Hierbei ist egal, ob deine Behinderung seelisch, geistig oder körperlich ist.

Es besteht eine Besonderheit, wenn du wegen deiner Behinderung nicht in der Lage bist, genug Geld zu verdienen, um selbst für dich zu sorgen: Dann kannst du dauerhaft über deine Eltern familienversichert bleiben. Die Altersgrenzen und Voraussetzungen aus I. Frage 8 spielen dann keine Rolle. Die Familienversicherung ist dann also unabhängig von deiner Lebenssituation und auch nach deinem 25. Geburtstag möglich.

10. Gibt es im Hinblick auf den Auszug und das Ende des Pflegeverhältnisses Besonderheiten, wenn ich eine seelische Behinderung habe?

Die bisherigen Antworten gelten genauso, wenn du eine seelische Behinderung hast und bisher Leistungen vom Jugendamt erhältst. Die Unterbringung in der Pflegefamilie durch das Jugendamt wird dir dann meistens nicht als Hilfe zur Erziehung, sondern als Teilhabeleistung nach § 35a SGB VIII gewährt. Auch dann bespricht das Jugendamt mit dir, wie es nach deinem 18. Geburtstag weitergehen soll (vgl. I. Frage 1). Die besonderen Bedarfe aufgrund deiner Behinderung werden dabei berücksichtigt. Es ist zB möglich, dass du auch nach deinem 18. Geburtstag bei deiner Pflegefamilie bleibst, wenn du wegen deiner Behinderung nicht selbstständig leben kannst. Die Hilfe durch das Jugendamt kann dann auch über deinen 21. Geburtstag

hinaus gewährt werden. Das Jugendamt ist aber nur für Hilfe an junge Menschen zuständig, dh allerhöchstens bis zum 27. Geburtstag. Benötigst du wegen deiner Behinderung noch länger als andere junge Menschen auch in deinem Erwachsenenleben Unterstützung, wechselst du deshalb in das „Erwachsenensystem“. Du bekommst also eine:n neue:n Ansprechpartner:in bei einem anderen Amt. Welches Amt für Erwachsene zuständig ist, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Oft ist es das Sozialamt. Der Zuständigkeitswechsel findet irgendwann zwischen deinem 21. und 27. Geburtstag statt. Den genauen Zeitpunkt bespricht das Jugendamt zusammen mit dir. Es soll dabei deine Lebenssituation berücksichtigen und schauen, wann ein Übergang sinnvoll ist. Das kann zB mit Ende deiner Schulzeit, Beginn einer Ausbildung oder mit Einzug in eine eigene Wohnung oder eine andere Wohnform der Fall sein. Das Jugendamt muss sich dann mit dem neu zuständigen Amt absprechen und dafür sorgen, dass der Zuständigkeitswechsel reibungslos funktioniert, damit du ohne Unterbrechung Leistungen von deinem bzw. deiner neuen Ansprechpartner:in erhältst. Sofern dies bedarfsgerecht ist, kannst du auch nach dem Zuständigkeitsübergang weiterhin in einer Pflegefamilie wohnen.

Hast du (neben deiner seelischen Behinderung auch) eine geistige oder körperliche Behinderung, gibt es Besonderheiten. Informationen dazu findest du bei I. Frage 11.

Hast du eine Behinderung, kannst du dich außerdem an eine:n Verfahrenslots:in wenden. Das ist eine spezielle Ansprechperson im Jugendamt, die junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien unabhängig unterstützt. Auch während des Zuständigkeitswechsels in das „Erwachsenensystem“ kannst du dich von einer Verfahrenslots:in unterstützen lassen.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Eingliederungshilfe durch das Jugendamt in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie wird auf Grundlage des § 35a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gewährt. Voraussetzung ist, dass eine seelische Behinderung vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vor, wird Eingliederungshilfe auch an junge Volljährige gewährt. Es gelten insoweit dieselben Voraussetzungen wie bei Hilfen zur Erziehung. Eine Besonderheit besteht im Hinblick auf behinderungsbedingt bestehende längerfristige Hilfebedarfe: Ist absehbar, dass ein junger Mensch aufgrund seiner (drohenden) Behinderung dauerhaft, über das 27. Lebensjahr hinaus auf Hilfe angewiesen sein wird, muss das Jugendamt hinsichtlich des Zuständigkeitsübergangs auf den Träger der Eingliederungshilfe die Vorgaben zur Zusammenarbeit in § 36b Abs. 2 SGB VIII beachten. Danach hat das Jugendamt insbesondere den Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe rechtzeitig, idR ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens zu planen, um einen kontinuierlichen Hilfeverlauf ohne Leistungsunterbrechung zu gewährleisten.

Möglich ist, dass die Unterbringung in der Pflegefamilie trotz seelischer Behinderung des jungen Menschen nicht als Eingliederungshilfe iSd § 35a SGB VIII, sondern als Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 27 Abs. 1 SGB VIII,

§ 33 SGB VIII erfolgt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine seelische Behinderung während laufender Vollzeitpflege bekannt wird. Das Jugendamt hat hier fachlich unter Einbezug der Leistungsberechtigten und ihrer Familien sowie des gesetzlich intendierten Vorrangs von Teilhabeleistungen zu entscheiden, ob eine Umstellung auf Eingliederungshilfeleistungen erfolgt. Nicht einheitlich wird beurteilt, ob die strengen Vorgaben des § 36b Abs. 2 SGB VIII für den Zuständigkeitsübergang auf den Eingliederungshilfeträger auch Anwendung finden, wenn die bisherige jugendhilferechtliche Unterbringung trotz dem Vorliegen einer Behinderung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist.

11. Gibt es im Hinblick auf den Auszug und das Ende des Pflegeverhältnisses Besonderheiten, wenn ich eine geistige oder körperliche Behinderung habe?

Hast du eine körperliche oder geistige Behinderung, ist meistens nicht das Jugendamt, sondern ein anderes Amt für dich zuständig. Welches Amt das ist, ist in den Bundesländern und Kommunen unterschiedlich geregelt. Oft ist es das Sozialamt. Es kann sein, dass die Unterbringung in deiner Pflegefamilie trotzdem bisher vom Jugendamt geleistet wurde.

Je nachdem, welches Amt dir bisher Leistungen gewährt hat, gelten unterschiedliche Grundsätze:

Hast du wegen deiner geistigen oder körperlichen Behinderung bisher Leistungen von dem anderen Amt (zB Sozialamt) erhalten, bleibt dieses Amt meistens auch in deinem weiteren Erwachsenenleben für dich zuständig, egal wie alt du bist. Dein:e Ansprechpartner:in prüft, wie lange die Unterbringung in deiner Pflegefamilie für dich passend ist und ob bzw. wann vielleicht andere Wohnformen oder andere Leistungen geeignet sind. Er bzw. sie muss dabei deine Wünsche berücksichtigen. In manchen Bundesländern wird aber zu einem bestimmten Zeitpunkt doch ein anderes Amt für dich zuständig, etwa nach Beendigung deiner Schulausbildung. An wen du dich dann wenden sollst, kannst du mit deinem bzw. deiner bisherigen Ansprechpartner:in besprechen. Bis du 27 Jahre alt bist, kannst du dich auch an eine:n Verfahrenslots:in – eine spezielle Ansprechperson im Jugendamt zur Unterstützung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien – wenden. Dabei ist egal, ob das Jugendamt für dich zuständig ist oder ein anderes Amt wegen deiner geistigen oder körperlichen Behinderung.

Hast du eine geistige oder körperliche Behinderung und erhältst trotzdem bisher Leistungen vom Jugendamt, bespricht das Jugendamt mit dir, wie es nach deinem 18. Geburtstag weitergeht und wie lange du bei deiner Pflegefamilie bleibst. Es gelten hier dieselben Grundsätze wie für junge Menschen mit seelischer Behinderung (vgl. I. Frage 10). Gibt es neue oder veränderte Bedarfe, ist immer im Einzelfall zu klären, ob das Jugendamt weiterhin für dich zuständig bleibt oder ob es deinen Fall an das Amt, das wegen deiner geistigen oder körperlichen Behinderung eigentlich für dich zuständig ist, abgeben kann (bspw. an das Sozialamt). Das ist im Einzelnen kompliziert und muss durch das Jugendamt genau überprüft werden. Auch hier

kannst du dich von einer Verfahrenslots:in unterstützen lassen. Auch das Jugendamt muss dich beraten und sicherstellen, dass keine Leistungslücken entstehen.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Leistungserbringung durch den Träger der Eingliederungshilfe bei (drohender) geistiger/körperlicher Behinderung:

Besteht eine (drohende) geistige und/oder körperliche Behinderung, ist nach der Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 vorrangig vor dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Dies gilt, wenn entweder ausschließlich eine körperliche und/oder geistige Behinderung oder wenn eine solche zusätzlich zu einer seelischen Behinderung und/oder einem erzieherischen Bedarf vorliegt.

Für Teilhabeleistungen an den jungen Menschen ist dann grundsätzlich der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 zuständig. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie kann auf Grundlage des § 99 SGB IX iVm § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 80 SGB IX erfolgen. Da der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 auch für Teilhabeleistungen an Erwachsene zuständig ist, bleibt der junge Mensch bei weiterhin auch im Erwachsenenleben bestehendem Hilfebedarf dauerhaft in dem bereits bekannten System. Wer Träger der Eingliederungshilfe ist, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. ZT sind die örtlichen Träger (Kommunen), zT die überörtlichen Träger (zB Bezirke oder Landschaftsverbände) zuständig. Die Ausführungsgesetze sehen in einigen Fällen Differenzierungen bspw. nach Lebensalter, Beendigung der Schulausbildung oder Art der zu erbringenden Leistung vor.

Leistungserbringung durch das Jugendamt bei (drohender) geistiger/körperlicher Behinderung:

Auch wenn grundsätzlich der Träger der Eingliederungshilfe für Teilhabeleistungen an junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung zuständig ist, kann es trotzdem sein, dass bisher das Jugendamt Leistungen erbracht hat: Entweder, weil der Jugendhilfeträger im Rahmen des Zuständigkeitsklärungsverfahrens nach § 14 SGB IX leistender Träger geworden ist, oder ggf., weil er als „Ausfallbürge“ Leistungen sicherstellen musste, die der eigentlich verfahrensrechtlich zuständige Träger nicht erbracht hat. Es kann also sein, dass nach diesen Grundsätzen das Jugendamt Leistungen in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie an einen jungen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erbringt. Besteht zusätzlich eine seelische Behinderung, kann die Unterbringung auf Grundlage des § 35a Abs. 1, 2 Nr. 4 SGB VIII erfolgen. Ist der Jugendhilfeträger gem. § 14 SGB IX verfahrensrechtlich zuständig, muss er auch fremdes Leistungsrecht anwenden, wenn sein eigenes Leistungsrecht keine bedarfsgerechten Leistungen vorsieht: Bei ausschließlich geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist die Rechtsgrundlage für die Unterbringung in einer Pflegefamilie dann § 99 SGB IX iVm § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 80 SGB IX.

Wird das Pflegeverhältnis beendet bzw. verändert sich die Bedarfslage, ist die Verantwortlichkeit für einen weiterhin bestehenden neuen/veränderten Hilfebedarf im Einzelfall zu beurteilen. Zu prüfen ist, ob die begehrten Leistungen von einer bereits bestehenden verfahrensrechtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach § 14 SGB IX umfasst sind oder § 14 SGB IX neu ausgelöst wird und eine Weiterleitung an den vorrangig zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfolgen kann. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn es sich um qualitativ wesentlich veränderte Teilhabebedarfe im Verhältnis zu der erbrachten jugendhilferechtlichen Leistung handelt. Fraglich ist aber, ob § 14 SGB IX überhaupt anzuwenden ist, wenn es sich um einen Anwendungsfall des § 36b Abs. 2 SGB VIII handelt und damit eine Übergangsplanung durchzuführen ist. Das Verhältnis zwischen der kurzfristigen Weiterleitung iSd § 14 SGB IX und der Übergangsplanung nach § 36b Abs. 2 SGB VIII ist im Einzelnen bislang nicht eindeutig geklärt. Jedenfalls sollten in jedem Fall Brüche in Hilfeverläufen junger Menschen aufgrund von Wechseln in ein anderes Sozialleistungssystem vermieden werden.

II. Nach dem Auszug: Bekomme ich noch Unterstützung vom Jugendamt?

1. Bedeutet das Ende des Pflegeverhältnisses, dass ich vom Jugendamt nicht mehr unterstützt werde? Welche Art von Unterstützung bekomme ich?

Bevor das Pflegeverhältnis beendet wird, muss das Jugendamt mit dir darüber sprechen, ob du bereit bist, ohne deine Pflegeeltern deinen Alltag zu meistern, und wo du zukünftig wohnen wirst (vgl. I. Frage 4). Denn bei deinen Pflegeeltern ausziehen, bedeutet nicht, dass du sofort allein und ohne Unterstützung des Jugendamts leben musst. Neben verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten, die einen Übergang zum selbstständigen Wohnen bieten und die das Jugendamt bei einem Bedarf finanziert, wie etwa Trainingswohnungen, betreutes Einzelwohnen, gibt es auch Hilfe vom Jugendamt bei allen praktischen Lebensfragen, wie bspw. Vertragsabschlüsse, Behördengänge, Ausbildung, Freizeitgestaltung.

Welche Hilfe du erhältst, hängt davon ab, welche Hilfe du brauchst und auch selbst willst. Es lohnt sich daher, Sorgen, Bedürfnisse und Wünsche den Pflegeeltern und dem Jugendamt mitzuteilen.

→ Rechtliche Grundlagen

Um die Wirksamkeit einer Leistung abzusichern, ist das Hilfeende im Rahmen der Hilfeplangespräche gemeinsam mit allen Beteiligten zu planen. Es muss darüber gesprochen werden, ob auch nach Beendigung der Leistung ein weiterer Hilfebedarf besteht und wie dieser gedeckt werden kann.

Hier sind insbesondere die Voraussetzungen für eine Hilfe für junge Volljährige nach §§ 41, 41a SGB VIII zu prüfen. Auf stationäre oder ambulante Leistungen nach § 41 SGB VIII besteht ein Anspruch, wenn die Verselbstständigung gefähr-

det ist. Für die ambulante Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wird lediglich vorausgesetzt, dass zuvor Jugendhilfe geleistet wurde, dh jede:r Careleaver:in hat einen Anspruch auf Nachbetreuung, weil er bzw. sie Careleaver:in ist.

Die ambulanten Leistungen nach § 41 SGB VIII umfassen einfache Beratung sowie intensivere ambulante Hilfen wie die Soziale Gruppenarbeit oder die Begleitung durch eine:n Beistand:in iSd § 30 SGB VIII.

Ambulante Nachbetreuungsangebote können diesen Leistungen ähneln. Auch sie beinhalten Beratung und Unterstützung in praktischen Lebensfragen. Über das klassische Beratungssetting hinaus sind auch Freizeitangebote, intuitiv nutzbare Informationsplattformen, Bereitstellung von attraktiven Räumen für Vernetzung und Peer-to-Peer-Kontakte sowie Mentoring/Patenschaften denkbar. Sofern absehbar ist, dass der junge Mensch einen Anspruch auf Leistungen eines anderen Leistungsträgers (zB Eingliederungshilfeträger) hat, ist eine Übergangsplanung mit diesem nach den Vorgaben des § 36b SGB VIII durchzuführen (vgl. etwa I. Frage 10).

2. Was ist der Unterschied zwischen einer „Hilfe für junge Volljährige“ und dem Anspruch auf „Nachbetreuung“?

Die Hilfe für junge Volljährige, die in § 41 SGB VIII geregelt ist, ist idR intensiver als die Nachbetreuung, die in § 41a SGB VIII geregelt ist. Während bei Hilfe für junge Volljährige auch eine stationäre Unterbringung möglich ist, findet die Nachbetreuung nur noch ambulant statt. Das bedeutet, dass im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige auch eine Unterbringung über Tag und Nacht möglich ist, bspw. in einer Einrichtung, einer Pflegefamilie, in sog. Verselbstständigungsgruppen oder Trainingswohnungen. Aber auch weniger intensive Maßnahmen sind denkbar, etwa Unterstützung bei der Ausbildung oder Arbeitsplatzsuche sowie bei der Haushaltsführung und Freizeitgestaltung.

Die Nachbetreuung umfasst keine Unterbringung über Tag und Nacht. Vielmehr geht es um punktuelle Beratung und Unterstützung bei allen praktischen Lebensfragen (zB Hilfe bei der Wohnungssuche, dem Abschluss von Verträgen, Ausbildungs- und Berufsfragen, Gesundheitsfragen, Aufbau eines Sozialen Netzwerks und Freizeitgestaltung). Manche Angebote können sowohl als Hilfe für junge Volljährige als auch als Nachbetreuung geeignet sein. Welche Hilfe du tatsächlich bekommst, hängt davon ab, aus welchem Grund du Hilfe benötigst und wie umfangreich diese ist. Hilfe für junge Volljährige wird geleistet, wenn du noch Schwierigkeiten hast, dein Leben selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbstständig zu führen. Für die Nachbetreuung reicht es aus, dass du zuvor stationäre oder ambulante Hilfen für junge Volljährige erhalten hast.

Welche Unterstützung genau du bekommst, hängt davon ab, was du brauchst, was dir am besten hilft, selbstständig zu werden, und was du willst. Es ist daher wichtig, dass du deiner Jugendamtsmitarbeiter:in sagst, welche Hilfe du benötigst und willst.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Gerade ambulante Leistungen, wie etwa die Unterstützung bei formalen Aufgaben, können sowohl im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII als auch im Rahmen der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII erbracht werden. Entscheidend für die Benennung der Rechtsgrundlage im Einzelfall ist, welche Leistungsvoraussetzungen der junge Mensch erfüllt. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt voraus, dass die Verselbstständigung ohne weitere Hilfe gefährdet sein könnte. Sie wird nur bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen geleistet. Die Nachbetreuung hängt nicht von einer sog. Gefahrenprognose ab. Für sie reicht es aus, dass zuvor eine Hilfe nach dem SGB VIII in Anspruch genommen wurde. Zudem ist die Hilfe für junge Volljährige in ein formales Hilfeplanverfahren eingebettet. Die Nachbetreuung wird nicht durch ein solches Verfahren begleitet. Um sicherzustellen, dass die Nachbetreuung weiterhin geeignet und notwendig ist, nimmt eine Fachkraft des Jugendamts regelmäßig Kontakt zu dem jungen Menschen auf. Ziel ist es, dass die Nachbetreuung ohne eng gesteckten Rahmen in Anspruch genommen werden kann.

3. Kann ich meine Pflegefamilie nach dem Auszug noch besuchen? Und werden die Treffen mit meiner Pflegefamilie vom Jugendamt bezahlt?

Grundsätzlich kannst du deine Pflegefamilie jederzeit besuchen, wenn ihr das so abgesprochen habt. Dafür brauchst du keine Erlaubnis vom Jugendamt. Manche Pflegeeltern unterstützen ihre Pflegekinder einfach so nach dem Auszug weiter. Die Unterstützung kann aber auch vom Jugendamt bezahlt werden, soweit es sich dabei um eine „echte“ Jugendhilfeleistung handelt.

Möglich ist eine „Nachbetreuung“ (s. Frage 2). Dann bezahlt das Jugendamt deinen Pflegeeltern Geld dafür, dass sie dich weiter beraten und unterstützen. Dafür müssen das Jugendamt, deine Pflegeeltern und du zusammen festlegen, welche Unterstützungsleistungen für dich aktuell notwendig sind (zB bei der Wohnungssuche, beim BAföG-Antrag, beim Kochen und Einkaufen oÄ). Danach müssen deine Pflegeeltern und das Jugendamt sich darüber einigen, was genau Deine Pflegeeltern machen und wie viel Geld sie vom Jugendamt dafür erhalten.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Der Gesetzgeber spricht sich explizit dafür aus, dass die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII durch die ehemaligen Pflegeeltern erbracht wird (BT-Drs. 19/26107, 96), da die Unterstützung durch vertraute Personen besonders Erfolg versprechend ist. Die zu erbringenden Unterstützungsleistungen sowie die Voraussetzungen für die Kostenübernahme sollten in einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII festgehalten werden.

4. Wer unterstützt mich bei schwierigen formalen Aufgaben, zB Beispiel bei Behördengängen oder bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder BAföG?

Als Careleaver:in hast du einen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei solchen Aufgaben, bis du 27 Jahre alt bist, wenn dies notwendig ist. Sofern diese Themen nicht sowieso vonseiten des Jugendamts angesprochen werden, kannst du dich selbst an das Jugendamt wenden. In einem gemeinsamen Gespräch besprichst du dann mit einer Fachkraft des Jugendamts, wobei du Hilfe brauchst und welche Person dich dabei unterstützen könnte (bspw. Fachkraft des Jugendamts, Verein oder Pflegeeltern). Sofern du den Wunsch hast, dass deine Pflegeeltern dich unterstützen, muss das Jugendamt mit ihnen sprechen und fragen, ob sie damit einverstanden sind.

→ Rechtliche Grundlagen

Careleaver:innen haben einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung bei formalen Aufgaben als Teil der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII. Ein schriftlicher Antrag des jungen Menschen auf eine solche Hilfe ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der junge Mensch in irgendeiner Form (Textform, mündlich, durch schlüssiges Verhalten) einen Hilfewunsch gegenüber dem Jugendamt äußert.

Stehen verschiedene geeignete Hilfsangebote zur Verfügung, entscheidet der bzw. die Careleaver:in, welches er bzw. sie in Anspruch nehmen möchte, soweit damit keine unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind (§ 5 SGB VIII).

5. Gibt es, wenn ich ausgezogen bin, in Bezug auf die Unterstützung Besonderheiten, wenn ich eine seelische Behinderung habe?

Alles, was unter Frage 1 bis Frage 4 steht, gilt auch für dich.

Das Jugendamt muss dabei deine besonderen Bedarfe aufgrund der Behinderung berücksichtigen.

Hat dich bisher das Jugendamt in der Pflegefamilie untergebracht, so steht dir der Anspruch auf Nachbetreuung durch das Jugendamt auch zu, wenn du nach Beendigung der Jugendhilfeleistung in das „Erwachsenensystem“ wechselst, weil du wegen deiner Behinderung einen dauerhaften Hilfebedarf hast. Zu diesem Wechsel findest du nähere Informationen unter I. Frage 10. Dann wird zwar ein neues Amt für deine dauerhaften Hilfebedarfe zuständig. Trotzdem bist du Careleaver:in und kannst dich nach Beendigung der Jugendhilfeleistung bei praktischen Lebensfragen an das Jugendamt wenden.

6. Welche Unterstützung bekomme ich nach dem Auszug aus meiner Pflegefamilie, wenn ich eine geistige oder körperliche Behinderung habe?

Hast du eine geistige oder körperliche Behinderung, ist eigentlich nicht das Jugendamt, sondern ein anderes Amt (oft das Sozialamt) für dich zuständig (s. I. Frage 11).

Hat dich trotzdem bisher das Jugendamt in der Pflegefamilie untergebracht, ist immer im Einzelfall zu klären, ob es auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses für

weitere Unterstützungsleistungen an dich zuständig bleibt. Nähere Informationen dazu findest du unter I. Frage 11.

Wenn dich nicht das Jugendamt, sondern ein anderes Amt, zB das Sozialamt, bei deiner Pflegefamilie untergebracht hat, gilt das, was unter Frage 1 bis Frage 5 steht, für dich nicht. Du bist dann insbesondere kein:e Careleaver:in, da du bislang keine Jugendhilfeleistungen erhalten hast. Benötigst du Unterstützung, musst du dich an deine:n bisherige:n Ansprechpartner:in (bspw. beim Sozialamt) wenden. Nähere Informationen dazu findest du unter I. Frage 11.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Ggf. können in Bezug auf den Nachbetreuungsanspruch und auf Ansprüche auf ambulante Leistungen nach § 41 SGB VIII im Anschluss an das Pflegeverhältnis Konkurrenzprobleme mit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 entstehen, wenn bei dem jungen Menschen eine geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung vorliegt und trotzdem bislang Jugendhilfeleistungen erbracht worden sind (hierzu: rechtliche Grundlagen unter I. Frage 11).

In solchen Fällen sollte jedenfalls der Nachbetreuungsanspruch nach § 41a SGB VIII den jungen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung auch dann zustehen, wenn für weitere Leistungen nach Beendigung des Pflegeverhältnisses durch das Jugendamt der Eingliederungshilfeträger zuständig wird. Fraglich ist schon, ob die jeweils konkret begehrte Nachbetreuungsleistung überhaupt von der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 umfasst ist, was Voraussetzung für eine Konkurrenzsituation iSd § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII wäre. Vorzugswürdig erscheint insgesamt, die Inanspruchnahme der Nachbetreuung für Careleaver:innen aus dem jugendhilferechtlichen System nicht von der Art der vorliegenden Behinderung abhängig zu machen. Jedenfalls hat das Jugendamt nachrangig die konkret erforderliche Unterstützung sicherzustellen.

III. Vor dem Auszug: Taschengeld, Führerschein, Reisen

1. Welche Kosten werden vom Jugendamt für meinen persönlichen Bedarf übernommen, wenn ich in einer Pflegefamilie lebe? Bekomme ich ein Taschengeld?

Das Jugendamt bezahlt alle notwendigen Kosten, die durch deine Unterbringung in der Pflegefamilie entstehen. Dazu gehört auch ein angemessener Taschengeldbetrag, über den du selbst und eigenständig verfügen kannst. Das Taschengeld steht auch nur dir zu. Deine Pflegeeltern müssen es dir also überlassen. Das Jugendamt sollte mit deinen Pflegeeltern besprechen und am besten auch vertraglich festlegen, in welcher Höhe sie dir das Taschengeld auszuzahlen haben, da es ausschließlich dir zu deiner freien Verfügung zusteht. Das Jugendamt sollte dann auch dich darüber informieren, wie viel Taschengeld du von deinen Pflegeeltern bekommen sollst.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Bei stationären Hilfen wie der Vollzeitpflege wird seitens des Jugendamts gem. § 39 Abs. 2 S. 2 bis 4 SGB VIII neben dem notwendigen Unterhalt ein sog. Taschengeld als Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes und des bzw. der Jugendlichen gewährt. Damit sollen sich die Pflegekinder persönliche Bedürfnisse und Wünsche erfüllen wie etwa Geschenke, Freizeitgestaltung, Hobbys etc. Es gibt für diesen Betrag keine Vorgabe, sinnvoll ist es, sich bspw. am Taschengeld der leiblichen Kinder in einer Pflegefamilie zu orientieren. Wichtig ist, dass mit den Pflegeeltern besprochen (und ggf. vertraglich festgelegt) wird, dass der Betrag, der zwar im Pflegegeld enthalten ist, trotzdem in vollem Umfang an das Pflegekind auszuzahlen ist.

2. Wer bezahlt für meine Urlaubsreise, wenn ich allein verreisen möchte, während ich noch in der Pflegefamilie lebe?

Das Jugendamt zahlt für wichtige persönliche Anlässe sog. „einmalige Beihilfen und Zuschüsse“ für dich. Darunter fallen ua Kosten für Urlaubs- und Ferienreisen. Manche Jugendämter zahlen pauschal einmal pro Jahr einen bestimmten Betrag für Urlaubsreisen, andere Jugendämter einen Betrag, wenn du bzw. deine Eltern (oder dein:e Vormund:in) einen entsprechenden Antrag für eine bestimmte Urlaubsreise beim Jugendamt stellst/stellen.

Auch wenn du schon volljährig bist und noch in der Pflegefamilie lebst, bekommst du die Kosten für einen Urlaub vom Jugendamt bezahlt. Das gilt auch unabhängig davon, ob du mit deiner Pflegefamilie oder allein (oder mit Freund:innen) verreist.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Die nach § 39 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendamt zu zahlenden laufenden Leistungen umfassen nicht die Aufwendungen für einmalige Anlässe wie zB Erstausrüstung der Pflegestelle sowie wichtige persönliche Anlässe wie Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe etc, zu denen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden können. Auch zu Urlauben/Ferienreisen sind Beihilfen oder Zuschüsse zu bezahlen, wie sich direkt aus dem Wortlaut der Regelung ergibt. Dabei ist es den Jugendämtern jedoch selbst überlassen, ob sie bspw. einmal pro Jahr einen festen Betrag als pauschale Ferienbeihilfe gewähren, ohne konkret zu prüfen, ob tatsächlich eine Urlaubsreise unternommen wird, oder immer nur eine konkrete Urlaubsreise bezahlen.

3. Wer bezahlt meinen Führerschein, während ich noch bei meiner Pflegefamilie lebe?

Die Kosten für einen Führerschein müssen dann vom Jugendamt für dich bezahlt werden, wenn der Führerschein notwendig ist, damit du deine Schule oder deine Ausbildungsstätte erreichen kannst.

Ist es hingegen auch möglich, für den Weg zur Schule/Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden die Kosten für deinen Führerschein vom Jugendamt nicht übernommen.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Auch die Kosten für einen Führerschein fallen, wenn sie notwendig sind, damit der junge Mensch seine Schule oder Ausbildungsstätte erreichen kann, unter die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse, die gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen sind.

IV. Schule und Berufsausbildung/Studium

1. Welche Folgen hat es, wenn ich eine Ausbildung oder ein Studium be- ginne? Endet dann das Pflegeverhältnis und muss ich deshalb ausziehen?

Der Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums ist kein Grund für die Beendigung eines Pflegeverhältnisses. Dieses wird nur dann beendet, wenn die Betreuung durch die Pflegefamilie nicht mehr notwendig ist (s.a. I. Frage 1).

→ **Rechtliche Grundlagen**

Ziel der Jugendhilfe ist, junge Menschen in ein selbstständiges Leben zu begleiten (§ 1 SGB VIII).

Ein wichtiger Aspekt hierfür ist die Berufsausbildung. Mit Beginn einer solchen ist aber das Ziel der Verselbstständigung noch nicht erreicht. Vielmehr kann gerade diese neue Aufgabe neue Herausforderungen mit sich bringen, bei deren Bewältigung die Jugendhilfe bspw. im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige oder der Nachbetreuung Unterstützung leisten muss (vgl. auch § 13 SGB VIII).

2. Kann ich während meiner Zeit als Pflegekind eine kostenpflichtige Ausbil- dung machen oder müsste ich die selbst bezahlen (zB Ergotherapeut:in, Physiotherapeut:in, Studium an privaten Hochschulen ...)?

Zunächst solltest du dich immer dahingehend beraten lassen, ob du nicht zB einen Anspruch auf BAföG hast.

Kommt das nicht in Betracht, ist mit dem Jugendamt zu klären, ob es dich bei der Ausbildung finanziell unterstützen kann, solange du noch bei deiner Pflegefamilie lebst. Fallen bspw. Kosten für ausbildungsbedingte Fahrten oder Berufskleidung an, so zählen diese zum notwendigen Unterhalt, der dann vom Jugendamt erhöht werden müsste. Das gilt auch in den Fällen, in denen für dich vom Jugendamt zwar keine Vollzeitpflege mehr gewährt wird, du im Anschluss an das Pflegeverhältnis aber über das Jugendamt noch stationär gem. § 41 SGB VIII untergebracht bist und zB in einer Einrichtung oder Wohngruppe lebst. Ob allerdings auch Kosten für die reine Berufsausbildung vom Jugendamt zu übernehmen sind, ist bislang nicht eindeutig

geklärt und hängt davon ab, ob dein Jugendamt es als für deine Verselbstständigung notwendig ansieht, dass du genau diese Ausbildung oder dieses Studium machst.

→ **Rechtliche Grundlagen**

Ob reine Ausbildungskosten, also Kosten, die etwa im Rahmen einer Berufsfachschule für die Absolvierung der Ausbildung entstehen, auch zu den Mehrkosten für eine Ausbildung gehören, die im Rahmen des notwendigen Unterhalts anfallen, ist bislang weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung geklärt. Es dürften sich also beide Seiten vertreten lassen:

Zum einen lässt sich vertreten, dass wenn die Ausbildung das Ergebnis eines pädagogischen Prozesses ist und diese Ausbildung der Weiterentwicklung und auch Verselbstständigung der untergebrachten jungen Volljährigen dient und vom Jugendamt mitgetragen wird, auch die Kosten für die Ausbildung über § 39 SGB VIII als „ultima ratio“ mitfinanziert werden können.

Auf der anderen Seite wird man auch argumentieren können, dass es sich dabei gerade nicht um „Mehrkosten“ handelt, sondern um die Hauptkosten für die Ausbildung. Eine ausschließlich materielle Hilfe – also eine nur finanzielle Hilfe ohne pädagogischen/erzieherischen Bedarf – ist von § 41 SGB VIII nicht umfasst (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 397).

3. Muss ich mich schon vor der Beendigung des Pflegeverhältnisses selbst krankenversichern, wenn ich eine Ausbildung beginne?

Wenn du eine betriebliche Ausbildung beginnst, bei der du eine Ausbildungsvergütung erhältst, bist du automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Das gilt unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis noch läuft oder du bereits ausgezogen bist. Weitere Informationen zu der Pflichtversicherung während einer betrieblichen Ausbildung findest du unter I. Frage 8. Wenn du während des Pflegeverhältnisses eine schulische Ausbildung oder ein Studium beginnst, bleibst du bis zu deinem 25. Geburtstag weiterhin über deine Pflegeeltern krankenversichert.

Abkürzungsverzeichnis

BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
dh	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
etc	et cetera
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
oÄ	oder Ähnlichem/Ähnliches
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
ua	unter anderem
uÄ	und Ähnliches
uU	unter Umständen
vgl.	vergleiche
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

Deutsches Institut
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de

